

Synopse
Verbandssatzung
alt

Satzung des Schulverbandes Ratzeburg
(Verbandssatzung)
Inkl. i. Änderung

Aufgrund des § 56 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und des § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in den zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.12.2014 folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Dinack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittitz, Kulpin, Mechow, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Schulverband im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Schulverband führt den Namen "Schulverband Ratzeburg". Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

(3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben

Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung

- der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechower Straße 44,
- der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1,
- der Pestalozzischule-Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und
- der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 4
Organe

neu

Satzung des Schulverbandes Ratzeburg
(Verbandssatzung)

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 16.12.2015 (GOBl. 2007, S. 39, S. 276), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.03.2023 (GOBl. 2023, S.156), in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GOBl. 2023, S. 170), und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GOBl. 2023, S. 308), wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg vom 13.12.2023 und mit Genehmigung des Landrats der Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Verbandssatzung erlassen:

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel
(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)

(1) Die Gemeinden Albsfelde, Bäk, Buchholz, Gr. Dinack, Gr. Sarau, Einhaus, Fredeburg, Giesensdorf, Harmsdorf, Kittitz, Kulpin, Mechow, Mustin, Pogeez, Römnitz, Schmilau, Ziethen sowie die Stadt Ratzeburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Schulverband Ratzeburg". Er hat seinen Sitz in Ratzeburg.

(2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

(3) Der Schulverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Ratzeburg“.

§ 2
Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3
Aufgaben
(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

Dem Schulverband obliegen die Errichtung und Erhaltung

- der Grundschule Ratzeburg, Scheffelstraße 11 und Mechower Straße 44,
- der Gemeinschaftsschule Ratzeburg, Heinrich-Scheele-Straße 1,
- der Pestalozzischule-Förderzentrum-, Ratzeburg, Seminarweg 1 und
- der Offenen Ganztagschule an den vorgenannten Schulen

nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Schulgesetzes für Schleswig-Holstein.

§ 4
Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Schulverbandes sind die Schulbandsversammlung und die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher.

§ 5
Schulbandsversammlung

(1) Die Schulbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadt Ratzeburg für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und –vertreter in der Schulbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

(2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.

(3) Die von den Schulbandsmitgliedern in die Schulbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(4) Die Schulbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende der Schulbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend. Die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen dürfen nicht demselben Schulbandsmitglied angehören.

§ 6
Einberufung der Schulbandsversammlung

(1) Die Schulbandsversammlung ist von der Schulbandsvorsteherin oder dem Schulbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftsstelle erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulbandsversammlung widerspricht.

§ 5
Schulbandsversammlung
(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Schulbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder, im Verhinderungsfalle, ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und 18 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg, die von der Stadt Ratzeburg für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ratzeburg können auch andere Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtvertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Stadtvertreterinnen und –vertreter in der Schulbandsversammlung nicht erreichen. § 46 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

(2) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter kann vertreten werden. Dazu kann jede Fraktion der Stadtvertretung Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorschlagen, die in der Reihenfolge tätig werden, in der sie zur Wahl vorgeschlagen sind.

(3) Die von den Schulbandsmitgliedern in die Schulbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(4) Die Schulbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen. Die oder der Vorsitzende der Schulbandsversammlung führt die Bezeichnung Schulbandsvorsteherin oder Schulbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertreterinnen entsprechend. Die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen dürfen nicht demselben Schulbandsmitglied angehören.

§ 6
Einberufung der Schulbandsversammlung
(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

(1) Die Schulbandsversammlung ist von der Schulbandsvorsteherin oder dem Schulbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftsstelle erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder der Schulbandsversammlung widerspricht.

§ 7
Sitzung in Fällen höherer Gewalt
(zu beachten: § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 a GO)

Dieser § ist neu eingefügt. Folglich muss die Geschäftsordnung angepasst werden und ein Online-Sitzungsablauf-Verfahren ausgearbeitet werden.

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Schulverbandsversammlung an Sitzungen der Schulverbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Schulverbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Schulverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Schulbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Schulbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

§ 7

Schulbandsvorsteherin, Schulbandsvorsteher

(1) Der Schulbandsvorsteher oder dem Schulbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,-- € nicht übersteigt,
6. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 10 Tsd. €,
7. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,-- € monatlich,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- €,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,-- €,

§ 8

Schulbandsvorsteherin, Schulbandsvorsteher

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

(1) Der Schulbandsvorsteherin oder dem Schulbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €
2. Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,-- € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,-- € nicht übersteigt,
7. die Annahme von Schenkungen in unbegrenzter Höhe und die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften bis zur Höhe von 10 Tsd. €,
8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Mietpreis von 500,-- € monatlich,*
9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000,-- €, *
10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,-- €, *

10. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,00 €,
11. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.

§ 8 Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

b. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO

Der Ausschuss tagt öffentlich.

c. Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten

Der Ausschuss tagt öffentlich

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Für die weiteren Vertreterinnen und – vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.

(2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über

11. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 2.000,00 €
12. die Vergabe von Schulräumen für die außerschulische Nutzung.

§ 9 Ständige Ausschüsse (zu beachten: § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4-7 GkZ und § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a. Hauptausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 4 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen, sowie die Schulbandsvorsteherin oder der Schulbandsvorsteher ohne Stimmrecht.

Aufgabengebiet: Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Der Ausschuss tagt öffentlich.

b. Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 94 GO

Der Ausschuss tagt öffentlich.

c. Bauausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Schulverbandsversammlung, von denen 3 von der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg (weitere Vertreter/innen) gewählt sein müssen.

Aufgabengebiet: bauliche Angelegenheiten

Der Ausschuss tagt öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

Für die weiteren Vertreterinnen und – vertreter der Stadt Ratzeburg sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der weiteren Vertreter/innen der Stadt Ratzeburg in den ständigen Ausschüssen des Schulverbandes gilt § 46 Abs. 3 GO entsprechend.

(2) Jedes Mitglied der Ausschüsse gem. Abs. 1 hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder werden tätig, sobald ein Ausschussmitglied verhindert ist.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ in Verbindung mit § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung übertragen.

§ 10 Aufgaben des Hauptausschusses (zu beachten: § 12 GkZ)

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt. Hinweis: Diese Nr. ist neu eingefügt!
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Schulverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Schulverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Schulverbandes einen Betrag von 30.000,00 € nicht übersteigt. Hinweis: Diese Nr. ist neu eingefügt!
 3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Schulverbandes,
 4. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 2.500,-- € bis zu einem Betrag von 10.000,-- €,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000,-- € bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000,-- € bis zu einem Betrag von 100.000,-- €,
 7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von monatlich 500,-- € monatlich bis zu einem Mietzins von 1.500,-- € monatlich,
 8. die Veräußerung und Belastung von Vermögen des Schulverbandes ab einem Wert von 50.000,00 € bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
 9. die Annahme oder Vermittlung von Spenden sowie die Annahme von Erbschaften ab einem Wert von 10.000,-- € bis zur Höhe von 50.000,-- €,
 10. die Anmietungen und Anpachtungen von Grundstücken und Gebäuden ab einem Betrag von 500,-- € monatlich bis zu einem Betrag von 5.000,-- € monatlich,
 11. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000,-- € bis zu einem Wert von 100.000,-- €,
 12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von 25.000,-- € bis zu einem Wert von 50.000,-- € pro Maßnahme,
 13. die Vergabe von Darlehen, Zuschüssen und Verträgen, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Wert von 2.000,-- € bis zu einem Wert von 10.000,-- €,
 14. die Stellungnahme zur Fachplanung anderer Stellen und Behörden,
 15. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 16. den Entwurf des Haushaltsplanes und Stellenplanes des Schulverbandes,
 17. die Angelegenheiten des Schulverbandes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit § 5 Abs. 6 GKZ in Verbindung mit § 28 GO nicht entgegensteht,
 18. den Entwurf von Satzungen,
 19. den Entwurf von öffentlich-rechtlichen Verträgen.
- (2) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorsetzter der Schulbandsvorsteherin oder des Schulbandsvorsteher übertragen.
 - (3) Der Hauptausschuss tritt nach Bedarf zur Beschlussfassung zusammen, mindestens jedoch einmal pro Halbjahr.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

(zu beachten: § 13 GKZ, § 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
 - (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
 - (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.
Die Auszahlungen sind zum 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen.
 - (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.
 - (5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.
 - (6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufwandsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufwandsentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €. 15,-- €.
 - (7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
 - (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
 - (3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld ausschließlich als monatliche Pauschale in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse des Schulverbandes Ratzeburg erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des als monatliche Pauschale gewährten Sitzungsgeldes.
Die Auszahlungen sind zum 01.07. eines jeden Jahres vorzunehmen.
 - (4) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes.
 - (5) Die ehrenamtliche Schulverbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes. Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht erreichen.
 - (6) Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufwandsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufwandsentschädigung je Stunde beträgt 15,-- €. 15,-- €.
 - (7) Personen nach Abs. 6 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 5,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.

Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt. Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.

(2) Der Verwaltungsbetrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg beträgt 10.40 v.H. des jährlichen Haushaltsausgabebetrags des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes Ratzeburg. Jedes Schulverbandsmitglied kann nach 5 Jahren eine Überprüfung des v.H. – Satzes verlangen.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist berechtigt, eine abweichende Regelung zu beschließen, wenn die Gegebenheiten eine Abweichung von dem in Abs. 2 aufgeführten v.H.-Satz ratsam erscheinen lassen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

(8) Personen nach Abs. 6 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 6 oder eine Entschädigung nach Abs. 7 und Abs. 9 gewährt wird.

Personen nach Abs. 6 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt. Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung

(1) Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch die Stadt Ratzeburg wahrgenommen.

(2) Der Verwaltungsbetrag zu Gunsten der Stadt Ratzeburg wird gesondert in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 19 a GkZ geregelt und jährlich angepasst.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.	(1) Der Schulverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage (Schulverbandsumlage), soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen.
(2) Schulverbandsumlage-Schulbaulast-Die Schullast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen.	(2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Dabei werden die mit dem Schulverband verbundenen Lasten zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft nach dem Finanzausgleichsgesetz auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der dem Haushaltsjahr vorangegangenen letzten drei Jahre (Stichtag: Große Schulstatistik) errechnet.
(3) Schulverbandsumlage-Schulbaulast- Die erste Hälfte der Schulbaulast ist nach der gesamten Anzahl der die Schule(n) besuchenden Schülerinnen und Schüler aller entsendenden Gemeinden nach der Herbststatistik des Vorjahres im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf die einzelnen Verbandsmitglieder zu verteilen. Die zweite Hälfte der Schulbaulast ist nach Maßgabe der gesamten Finanzkraft jeder Mitgliedsgemeinde auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.	(3) Soweit ein Verbandsmitglied nur wegen eines Teils seiner Schülerinnen oder Schüler dem Schulverband angehört, ist bei der Verteilung der mit dem Schulverband verbundenen Lasten nur der Teil der Finanzkraft anzurechnen, der dem Verhältnis der Zahl der die Verbandsschulen besuchenden Schülerinnen und Schüler zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler des Verbandsmitglieds, die allgemeinbildende Schulen gleicher Art besuchen, entspricht.
§ 15 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung	§ 16 Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO
Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500.- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50.- €, halten. Dies gilt auch für den Abschluss von Verträgen, denen eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden ist.	Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung oder der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung oder die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 500.- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50.- €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 500.- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50.- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500.- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 50.- € im Monat, nicht übersteigt.
§ 16 Verpflichtungserklärungen	§ 17 Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 11 GkZ)
Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000.- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100.- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.	Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.000.- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 100.- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 entsprechen.
§ 17 Änderung der Schulverbandsatzung	§ 18 Änderung der Schulverbandsatzung (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3 und des § 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelungen in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder	Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, des § 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
§ 18 Aufnahme neuer Schulbandsmitglieder	§ 19 Aufnahme neuer Schulbandsmitglieder (zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit §§ 121, 124 LVwG)
Zur Aufnahme eines neuen Schulbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.	Zur Aufnahme eines neuen Schulbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
§ 19 Ausscheiden von Schulbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes	§ 20 Ausscheiden von Schulbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes (zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)
(1) Jedes Schulbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Schulbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.	(1) Jedes Schulbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Schulbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.	(2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Schulbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.	(3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Schulbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schulbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.
§ 20 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes	§ 21 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes (zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Absatz 3 LBG in Verbindung mit §§ 16 und 19 BeamStG)
Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten von den Schulbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.	Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Schulbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Schulbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.
§ 21 Veröffentlichungen	§ 22 Veröffentlichungen (zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

(1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen des Schulverbandes Ratzeburg erfolgen im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de dadurch, dass sie im Internet bereitgestellt werden und durch einen Hinweis an der Bekanntmachungstafel der Stadt Ratzeburg am Rathaus unter der Angabe der Internetadresse darauf hingewiesen wird. Die örtliche Bekanntmachung oder Verkündung ist mit Ablauf des Tages der Aushangfrist an der Bekanntmachungstafel sowie der Verfügbarkeit im Internet bewirkt. Zusätzlich soll nachrichtlich ein Hinweis in der örtlichen Presse erfolgen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienststempel zu vermerken.

§ 22

Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulverbandssatzung vom 24.07.2009, die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 17.12.2009, die II. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 28.04.2010, die III. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 25.06.2012, die IV. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 07.11.2013, die V. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 17.01.2014 sowie die VI. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.07.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgearbeitet und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 17.12.2014 und 16.12.2021

Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher/1.stellv. Schulverbandsvorsteher

Voß / Salzäuler

(1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes Ratzeburg werden durch Bereitstellung im Internet der Stadt Ratzeburg unter der Adresse www.schulverband-ratzeburg.de unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungsdatums bekanntgemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden (Angabe der Bezugsadresse) zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 23

Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schulverbandssatzung vom 17.12.2014 und die I. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.12.2021 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom ... (Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 05. Mai 2023 – IV 311/IV 313 –160-334/2016-8711/2022) erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgearbeitet und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,

Schulverband Ratzeburg

Der Schulverbandsvorsteher

Bruns

Datum und
Unterschrift
nach Erteilung der
Genehmigung